

Stellungnahme des ado zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Einführung der EAÜ und der Täterarbeit im GewaltschutzG“

Der **ado** begrüßt den Gesetzentwurf als einen wesentlichen Baustein zur Verbesserung der Situation der Opfer von Gewalt und Nachstellung. Die technische Überwachung und die erhöhte Strafdrohung verstärken den Druck auf potentielle Täter, den Schutzanordnungen zu gehorchen.

I. Allgemeine Vorbemerkung

Diese Verbesserung erreicht ihre höchstmögliche Wirksamkeit aber erst im Verbund mit einem Ausbau professioneller Beratungsstrukturen.

Bisher erreichen Schutzanordnungen nach dem GewSchG nur eine Minderheit der von Gewalt betroffenen Personen. Empirisch gesichert ist dies für Frauen. So hat die laufende Tübinger Studie Prof. Dr. Kinzig/Dr. Rebmann (N = 108 Femizide im Jahr 2017, Deutschland) ergeben, dass nur zugunsten von 10% der dann getöteten Frauen überhaupt eine Gewaltschutzanordnung mit Annäherungsverbot in Kraft war. Es fällt besonders Frauen schwer, den dafür erforderlichen Antrag zu stellen. Oft liegt das an ihrer Ambivalenz gegenüber dem Täter, zumal dem Mann oder Partner. Unterstützende Beratung würde zu mehr berechtigten Gewaltschutzanträgen führen, ohne dabei das Selbstbestimmungsrecht des Opfers zu beeinträchtigen. Die im Entwurf auf S. 2, letzter Absatz, vertretene Ansicht zum Antragserfordernis: „So kann das Opfer nach der polizeilichen Krisenintervention selbst entscheiden, weiteren Schutz ... zu beantragen“ verkennt die sehr oft bedrängte Lage der Gewaltbetroffenen.

Für männliche Opfer – systematische Empirie gibt es dazu kaum – dürften das erst recht gelten. Für sie bestehen weit weniger Beratungsangebote als für Frauen¹.

¹ Dazu schreibt eine der raren in der Beratung männlicher Opfer spezialisiert engagierten Einrichtungen, das **ado**-Mitglied „Maneo e.V.“ (Berlin): „Wir haben es in unserer Beratungsarbeit regelmäßig mit Fällen von Beziehungsgewalt in schwulen Beziehungen zu tun (seit Kurzem auch mit involvierten Kindern). Neben den klassischen heteronormativen Beziehungsarten gibt es bekanntlich noch viele weitere Beziehungsformen. Bislang sind fast alle Fälle glimpflich verlaufen (mit Gewaltschutzauflagen, Wegweisungen etc.). In einigen Fällen dauerte das Stalking jedoch an – hier

Erfreulicher Weise hat der Bund den weiteren Ausbau der Beratung für Gewaltopfer erst jüngst durch das Gewalthilfegesetz (GewHG) vom 24. Februar 2025 vorgeschrieben. Zu Recht hat der Bundesgesetzgeber darin ausgesprochen, dass ehrenamtliche Betreuung nicht ausreicht (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GewHG: „Das Personal ist hinreichend fachlich qualifiziert und in der Regel hauptamtlich tätig.“). Es wird sich zeigen, ob und wie gut die Länder die bundesrechtlichen Vorschriften umsetzen. Aus Sicht des **ado** ist dabei freilich bedauerlich, dass das GewHG sich zu eng auf Frauen und Kinder als Opfer häuslicher Gewalt konzentriert (siehe die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3 GewHG). Aber *alle* Opfer, auch Männer, brauchen Beratung und Schutz.

Mehr kompetente, erfahrene Beratung der zu Schützenden könnte sich zudem für die durch das Familiengericht zu stellende (Kriminal-)Prognose einer „Unerlässlichkeit“ im Sinne von § 1a GewSchGE der Schutzanordnung als hilfreich erweisen. Die beratenden Fachkräfte könnten den Betroffenen helfen, diejenigen bestimmten Handlungen des Täters zu erfassen und zu sammeln, aus denen sich die für die EAÜ erforderlich, konkrete Gefahr für ihre dort aufgezählten Rechtsgüter ergibt. Das würde es vermeiden, dass die Familiengerichte sich dafür womöglich auf externe Prognosegutachten stützen zu müssen meinen.

II. Im Einzelnen macht der **ado** , gestützt auf die Erfahrungen seiner am Fall tätigen Fachkräfte, folgende Vorschläge zu dem Entwurf:

1. Zu § 1a Abs. 4 Satz 1 (**Befristung**):

Weshalb eine zwingende 6-Monats-Höchstfrist für eine erste Verhängung der EAÜ?

konnte noch mit bekannten Interventionsmitteln reagiert werden. Wir glauben aber, dass sich auch hier Auseinandersetzungen noch verschärfen dürften.“

Im Gegensatz dazu sehen die (schon bisherigen) Schutzanordnungen nach § 1 Abs.1 Satz 3 GewSchG eine Befristung nur als *Soll*-bestimmung vor. Eine Höchstfrist gibt es nicht. Die Sollbestimmung könnte für die EAÜ übernommen werden. Dann könnte auch für diese eine erforderlichenfalls wesentlich längere Frist gesetzt, oder auf eine Befristung ganz verzichtet werden, sofern beim Täter ein atypischer Ausnahmefall vorliegt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht dem nicht entgegen. Zu Recht sagt die Begründung zwar einerseits², die EAÜ dringe tief in die Privatsphäre des Täters ein, erkennt aber andererseits³ – in der Übernahme der Rechtsprechung des BVerfG – , dass „des Täters eigenverantwortliche Lebensgestaltung in der Gesellschaft“ durch die Fußfessel *nicht* wesentlich erschwert wird.

Dem insgesamt demnach noch maßvollen Eingriff in die Rechte des EAÜ-Trägers steht die strenge Beschränkung der Maßnahme auf die Hochrisikofälle des § 1a Abs. 1 GewSchGE gegenüber, was die Verhältnismäßigkeit wahrt.

Zudem liegt es in der Verantwortung der EAÜ-Träger, ihrerseits die Chance, mit therapeutischer Hilfe in ihrer Persönlichkeit/ihrem Verhalten diejenigen Änderungen herbeizuführen, die eine Aufhebung der Maßnahme zur Folge haben (§ 1a Abs. 4 Satz 3 GewSchGE).

Die in § 1 Abs. 4 GewSchG vorgesehenen sozialen Trainingskurse böten dafür eine Möglichkeit.

Praktisch bedeutsam ist: In der Beratung beim **ado** finden sich viele Fälle, in denen die Täter das Ende der vom Gericht gesetzten – häufig leider sehr kurzen – Frist unauffällig abwarten, um nach deren Ablaufen zu den alten Bedrohungen usw. zurückzukehren. Die betroffenen Opfer erwarten mit Angst den nah absehbaren Fristablauf, und bangen,

² Auf S. 20, dritter Absatz

³ aaO. fünfter Absatz

ob der Wolf den Schafspelz wieder auszieht⁴.

Die parallele Regelung des Entwurfes zu § 1684 Abs. 5 f. BGB (EAÜ zum Schutz von bedrohten Kindern) hat für die durch die Anordnung geschützte Person den großen Vorteil, dass es keiner Antragstellung bedarf, sondern das Gericht von Amts wegen tätig wird. Der **ado** begrüßt das.

2. Zu § 1a Abs. 4 Satz 2 (**Fristverlängerung**):

Als Hilfserwägung, wenn es bei der zwingenden Befristung bleiben sollte: Die Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeit auf nur jeweils drei Monate ist nicht nachvollziehbar. Sie verkennt, dass die Verlängerung nur solche Täter betrifft, bei denen, nach dem Ablauf der ersten Sechsmonatsfrist, aufgrund bestimmter Tatsachen weiter zu erwarten ist, dass sie gegen die Schutzanordnungen verstoßen und dadurch Leben, Freiheit, Körper oder sexuelle Selbstbestimmung des Opfers in konkrete Gefahr bringen werden. Das sind die besonders hartnäckigen unter den Hochrisikofällen. Ausgerechnet diese nur für die halbierte Frist weiter der Fußfessel zu unterstellen, ist nicht einzusehen.

Eine zu kurze, wiederholte Befristung belastet die Opfer jedes Mal mit dem Entschluss zur neuen Antragstellung, der Materialsammlung zu deren Begründung und Beweis, und dem Sich-Herumschlagen mit dem Bestreiten des womöglich anwaltlich vertretenen Täters. Wäre die Frist für die Fußfessel länger, betrüge sie etwa zwei Jahre, könnte der Täter sich zwar durch Nachweis einer gelungenen Besserung der EAÜ früher entledigen, was seine Rechte wahrte, trüge dafür aber selbst die Darlegungs- und Beweislast.

⁴ Das **ado**-Mitglied „Trauma- und Opferzentrum“ (TOZ) in Frankfurt am Main schreibt dazu: „Großes Thema, weil wir es öfter haben, dass der T. sich während des GewSch ruhig verhält, aber danach wieder tätig. Und wir bekommen die Panik bei den Klientinnen (doch meist Frauen) vor dem Danach mit.“

3. § 1 Abs. 4 („Sozialer Trainingskurs“)

Der **ado** begrüßt die Möglichkeit, den Täter zur Teilnahme an einem Kurs zur Gewaltprävention zu verpflichten. Aus **ado**-Sicht wäre es übrigens terminologisch vorzuziehen, die Maßnahme im Gesetz, statt farblos als „sozialen Trainingskurs“, treffender als „Training zur Gewalt- und Nachstellungsprävention“ zu bezeichnen.

Was aber geschieht, wenn der Täter sich weigert, an dem angeordneten Kurs teilzunehmen?

Die Strafdrohung des § 4 Abs. 2 GewSchE erfasst diese Weigerung nicht.

Ordnungsgeld/Ordnungshaft nach der vom Entwurf vorgesehenen Neuregelung in § 94b FamFG ist für diese Weigerung ebenfalls nicht vorgesehen.

Selbst die aufwändige, und hinsichtlich ihres Erfolges durchaus fragliche Zuziehung des Gerichtsvollziehers – in Anwendung der bestehende Regelung in § 96 Abs. 1 FamFG – ist der bedrohten Person nur dann möglich, wenn der Täter gegen ein *Unterlassungsgebot* verstößt. Ein Verstoß gegen das *Handlungsgebot* „Gehen Sie in den Kurs!“ fällt darunter nicht.

Ein Verstoß gegen die Anordnung des Gewaltpräventionstrainings ist demnach sanktionslos.

Könnte die Weigerung nicht wenigstens zur Ordnungswidrigkeit erklärt werden?

III. Weitere Vorschläge

Die Fachkräfte des **ado** setzen sich für jede Form eines Einsatzes der „spanischen Fußfessel“ ein, der von Amts wegen, nicht aber erst auf Antrag der Betroffenen erfolgt. Damit soll der zu schützenden Person die (ggf. wiederholte) Antragstellung erspart bleiben. Straf- und Strafvollstreckungsrecht bieten hierzu Anknüpfungspunkte.

Im StGB findet sich die EAÜ bisher nur in der, die Weisungen bei Führungsaufsicht betreffenden, Bestimmung des § 68b Abs. 1 Nr. 12. Die Möglichkeit, der zu schützenden Person ein Zuwiderhandlungen anzeigendes Gerät iSv. § 1a Abs. 2 GewSchG zu geben, sollte durch eine Ergänzung des StGB geschaffen werden.

Unter den Weisung für die Bewährungszeit nach einer (primären oder Reststrafen-) Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (siehe § 56c StGB) sind zwar Aufenthalts- und Kontaktverbote möglich (aaO. Abs. 2 Nrn. 1 und 3), nicht aber deren elektronische Überwachung. Sie sollte eingeführt werden, ebenfalls mit einem Anzeigegerät beim Opfer bei dessen Einverständnis.

Für Strafgefangene, denen nach Landesrecht vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden – begleiteter Ausgang, Ausgang, Offener Vollzug, Freistellung aus der Haft [früher „Urlaub aus der Haft“] –, sind zwar Annäherungsverbote usw., jedenfalls aber nicht in allen Ländern die EAÜ vorgesehen (vgl. zu den Weisungen als Beispiel – eine Stellungnahme zu allen landesrechtlichen Regelungen ist hier nicht möglich – § 13 Hessisches Strafvollzugsgesetz [HStVollzG]). Die EAÜ sollte landesrechtlich, mit Anzeigegerät für das Opfer, eingeführt werden (im hessischen Beispiel in § 14 HStVollzG).

Lediglich für diejenigen besonders schwer belasteten Untergebrachten, bei denen Sicherungsverwahrung vollzogen wird, sieht das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) in § 14 Satz 2 Nr. 9 die EAÜ bereits vor. Auch diese wäre um das Anzeigegerät für das Opfer zu ergänzen.

Dr. Christoph Gebhardt

- Sprecher des **ado** -

